

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

Gemeinde Mittenaar

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mittenaar vom 14.03.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.12.2012, geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2014 und durch Beschluss vom 28.11.2016, für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 14.03.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der jeweiligen Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

|   |             |
|---|-------------|
| a) Aufbewahren einer Leiche bis zu drei Tagen           | 120,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                                  | 60,00 Euro  |
| b) Aufbewahren einer Urne bis zu zehn Tagen             | 70,00 Euro  |
| für jeden weiteren Tag                                  | 40,00 Euro  |
| c) Benutzen der Kühlzelle je angefangenen Tag           | 80,00 Euro  |
| d) Benutzen des Sezierraumes                            | 200,00 Euro |
| e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 100,00 Euro |
| f) Reinigen des Sezierraumes                            | 500,00 Euro |
| g) Nutzung der Friedhofshalle ohne Beisetzung           | 100,00 Euro |

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

|   |               |
|---|---------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                      |               |
| 1. in einem Einzelgrab  | 800,00 Euro   |
| 2. in einem Rasengrab   | 2.000,00 Euro |
| 3. in einem Doppelgrab  |               |
| a) Erstbestattung   | 800,00 Euro   |
| b) jede weitere Bestattung  | 1.000,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Einzelgrab | 100,00 Euro   |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Beisetzung:

|   |               |
|---|---------------|
| a) in einer Urnengrabstätte (Erst- und Zweitbeisetzung) | 500,00 Euro   |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung                | 500,00 Euro   |
| c) in einer Urnenwand                                   | 200,00 Euro   |
| d) in einem Urnenrasengrab                              | 1.500,00 Euro |
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 %, für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr gerechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 60,00 Euro.

### § 7

#### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die der Gemeinde entstehenden Kosten voll zu tragen.

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an Doppelgräbern

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Nutzungszeit gem. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |               |
|---|---------------|
| Für ein Doppelgrab  | 3.300,00 Euro |
| Die gleiche Gebühr ist für den Neuerwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes vor der Zweitbelegung zu zahlen. |               |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird folgende Gebühr erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| Für ein Doppelgrab pro Jahr der Verlängerung | 100,00 Euro |
|--|-------------|

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an der Urnenwand

Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Nutzungszeit gem. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| a) für die erste Urne  | 1.600,00 Euro |
| b) für die zweite Urne | 900,00 Euro   |

In diesen Gebühren ist das Räumen der Kammer nach Ablauf der Nutzungsdauer enthalten.

## § 10

### Gebühren für Grabräumung

Für das vollständige Räumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsdauer werden folgende Gebühren erhoben:

- |               |             |
|---------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 400,00 Euro |
| b) Doppelgrab | 500,00 Euro |
| c) Rasengrab  | 100,00 Euro |
| d) Urnengrab  | 300,00 Euro |

Die Gebühr für die Grabräumung wird mit den Bestattungsgebühren nach § 6 erhoben.

## § 11

### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1) einmalig                      | 20,00 Euro |
| 2) für die Dauer von fünf Jahren | 50,00 Euro |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 Euro
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) 50,00 Euro
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die Änderung in § 6 Abs. 1a Nr. 2 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mittenaar, den 10.12.2012

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing

Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 15.12.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach veröffentlicht.*

*§ 11 Absatz 1 c wurde am 19.01.2013 im Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach korrigiert.*

*Die Änderung in § 6 Abs. 1a Nr. 2 durch Änderungssatzung vom 08.12.2014 bekannt gemacht im "Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach" am 20.12.2014.*

*Die Änderung der §§ 5 und 6 und 8 bis 11 durch Beschluss der Gemeindevertretung am 28.11.2016 bekannt gemacht im "Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach" am 24.12.2016*

---

Markus Deusing  
Bürgermeister